

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A. Allgemeine Mitteilungen

[urn:nbn:de:bsz:31-227543](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-227543)

A. Allgemeine Mitteilungen

1. Aufnahme, Studium und Einrichtungen

Einteilung des Unterrichts

Die Unterrichtsgebiete der Hochschule sind aufgeteilt in drei Fakultäten (sieben Abteilungen) und die Einrichtungen für Sport und Leibesübungen.

Die Fakultäten sind

- I. Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer mit den Abteilungen:
 1. Abteilung für Mathematik und Physik
 2. Abteilung für Chemie
 3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.
- II. Fakultät für Bauwesen mit den Abteilungen:
 1. Abteilung für Architektur
 2. Abteilung für Bauingenieurwesen.
- III. Fakultät für Maschinenwesen mit den Abteilungen:
 1. Abteilung für Maschinenbau
 2. Abteilung für Elektrotechnik.

Der Unterricht wird in der Form von Vorlesungen, Seminarien, Praktiken, Übungen und Lehrausflügen erteilt.

Als Hilfsmittel für den Unterricht dienen Forschungsinstitute, Laboratorien, Sammlungen und die Bibliothek.

Ferner sind mit der Hochschule verbunden:

- das Reichsinstitut für Lebensmittelfrischhaltung,
- die Staatliche Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt,
- die Staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt.

Ihre wissenschaftliche Ausbildung, die je nach der Fachrichtung mit der Diplomprüfung oder der Doktorprüfung abschließt, finden an der Hochschule:¹⁾

- Architekten,
- Botaniker und Mikrobiologen,
- Bauingenieure für den gesamten Tiefbau und Ingenieur-Hochbau: Konstruktiver Ingenieurbau, Eisenbahnwesen, Wasserbau und Wasserwirtschaft sowie Straßen- und Stadtbauwesen.
- Chemieingenieure, insbesondere für: Apparatebau, Gas- und Brennstofftechnik, Lebensmitteltechnik, Gießereitechnik,
- Chemiker anorganischer, organischer, physikalisch-technischer und chemisch-technischer Richtung, Gas- und Brennstoffchemiker, Textil-, Gerberei- und Kunststoffchemiker, sowie mit Sonderausbildung in Photochemie,
- Elektroingenieure für Starkstrom-, Fernmelde- und Lichttechnik,
- Gas- und Brennstoffingenieure,
- Geologen,
- Lebensmittelchemiker,
- Maschineningenieure, mit den Fachrichtungen: Kolbenmaschinen, Strömungsmaschinen, Wärmetechnik, Werkzeugmaschinen, Verkehrsmaschinen und Fördertechnik,

¹⁾ Nähere Angaben über die Berufe (Aufgabe, Anforderungen, Studiengang, Prüfungen und Berufsmöglichkeiten) gibt die vom Akademischen Auskunftsamt in Berlin herausgegebene Schriftenreihe: Die akademischen Berufe, in der für alle für das Studium an der Hochschule in Betracht kommenden Berufe besondere Hefte erschienen sind. Bestellungen sind an das Auskunftsamt, Berlin NW 7, Bauhofstraße 7, zu richten unter gleichzeitiger Einsendung von 50 Rpf. (für Schüler und Studenten 30 Rpf.) je Heft auf Postscheckkonto Berlin 25329.

Mathematiker,
Meteorologen,
Physiker,
Vermessungsingenieure.

Ferner können Kandidaten des wissenschaftlichen Lehramts für die Fächer Reine Mathematik, Angewandte Mathematik, Physik und Chemie ihre Ausbildung ganz an der Hochschule erhalten. Außerdem kann das Fach Biologie als Beifach gewählt werden.¹⁾

Aufnahme und Aufnahmebedingungen

Die Anmeldung der Studenten und Gasthörer, die persönlich erfolgen muß, nimmt die Verwaltung (Sekretariat) der Hochschule entgegen. Hierbei sind die unten angegebenen Nachweise über die frühere Ausbildung usw. in Urschrift einzureichen.

Die eingereichten Urkunden bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden zurückgegeben, wenn der Student allen seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist. Insbesondere hat er Bescheinigungen der Hochschulbibliothek und der Institutsbibliotheken, der Laboratorien, der Studentenführung und des Studentenwerkes beizubringen, daß er diesen gegenüber keine Verpflichtungen hat.

Bei der Anmeldung im Sekretariat erhält der Student ein Studienbuch, und die für die Einschreibung erforderlichen Vordrucke. Nachdem der Student diese Formblätter ausgefüllt und sich bei der Studentenführung und beim Institut für Leibesübungen gemeldet hat, nimmt die Hochschulverwaltung die Einschreibung vor.

Nach erfolgter Einschreibung hat der Student die von ihm belegten Vorlesungen und Übungen in das Studienbuch einzutragen und das Studienbuch der Kasse zur Abrechnung vorzulegen. Hierauf läßt er bei den in Frage kommenden Dozenten die belegten Vorlesungen und Übungen testieren.

A. Studenten

I. Deutsche.

Als Studenten werden Deutsche zugelassen, wenn sie

1. die Reife einer zum Hochschulstudium führenden deutschen Höheren Lehranstalt besitzen oder
2. Die Sonderreifeprüfung bestanden haben²⁾ oder
3. Die Begabtenprüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis bestanden haben²⁾ oder
4. Die Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer bestanden haben³⁾.

¹⁾ Vgl. Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich. Vom 30. Januar 1940.

²⁾ Vgl. auch die Broschüre: H. Huber und F. Senger, Das Studium ohne Reifezeugnis, 3. Aufl., Berlin, Verlag Weidmann 1942.

Von der Ablegung der Sonderreifeprüfung sind befreit:

- a) Absolventen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und Ostern 1940 und später die Abschlußprüfung einer technischen Fachschule, die mindestens fünfsemestrige Ausbildungsgänge hat und die Reichsgrundsätze in vollem Umfange durchführt, mindestens mit gut bestehen
- b) Absolventen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Abschlußprüfung der höheren Abteilungen für das Bau- und Maschinenwesen an den Staatsgewerbeschulen in der Ostmark und im Sudetenland und der Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik mindestens mit gut bestanden haben oder bestehen
- c) Absolventen der Akademie für Technik in Chemnitz.

³⁾ Deutsche Wissensch. Erz. u. Vplksbildung 1941 Heft 6

Zur Immatrikulation sind vorzulegen:

1. einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit;
2. Ahnennachweis mit den dazu erforderlichen Urkunden (eigene Geburtsurkunde, sowie die der Eltern und Großeltern, Heiratsurkunde der Eltern);

Die Erbringung des Ahnennachweises auf dem besonderen Vordruck „Ahnennachweis“ ist unter folgenden Voraussetzungen nicht mehr erforderlich:

- a) bei Zugehörigkeit eines Studierenden zur NSDAP, SA, ~~SS~~, NSKK, NSFK, HJ und BdM kann die arische Abstammung als erwiesen gelten. Es genügt in diesen Fällen die Vorlage der endgültigen Mitgliedsausweise und die Versicherung, daß dem Studierenden keine Umstände bekannt sind, die auf eine nichtarische Abstammung schließen lassen.
- b) Das gleiche trifft für Wehrmichtsangehörige, die befördert worden sind, zu. Hier genügt die Vorlage des Wehrpasses mit der darin vermerkten Beförderung und die gleiche Versicherung wie bei a);

3. Reifezeugnis in Urschrift;
4. Abgangsbescheinigung von schon besuchten Hochschulen, dazu die Karte mit der Reichsnummer, und die Grundkarte über die Leibesübungen;
5. von Reichsdeutschen (Abiturienten der Geburtenjahrgänge 1923 und später) Nachweis über den Arbeitsdienst bzw. über den Ausgleichsdienst über die Zurückstellung vom Arbeitsdienst;
6. polizeiliches Führungszeugnis seit Abgang von der Schule (Nachweise über unmittelbar vorangegangenen Arbeitsdienst, Wehrdienst, Besuch von Hoch- oder Fachschulen gelten als amtliche Führungszeugnisse);
7. Praxiszeugnisse über eine 6monatige praktische Arbeitszeit von Studenten der Fakultät für Maschinenwesen; ⁴⁾
8. beim Belegen für das 4. Semester: Grundkarte vom zuständigen Institut für Leibesübungen über die Teilnahme an der dreisemestrigen sportlichen Grundausbildung;
9. beim Belegen für das 2. und 6. Semester: Bescheinigung des zuständigen Studentenwerks über die erfolgte Pflichtuntersuchung im vorhergehenden Semester;
10. vier Lichtbilder.

Von der Aufnahme als Student ist ausgeschlossen, wer einer anderen Bildungsanstalt angehört.

II. Ausländer.

Für die Aufnahme ausländischer Studenten gelten folgende Richtlinien:

1. Ausländer können an der Technischen Hochschule zum Studium zugelassen werden, soweit Deutschen im Heimatstaat des ausländischen Studenten Gegenseitigkeit verbürgt ist.
2. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 1. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 18 Jahre alt ist;
 2. ein deutsches Reifezeugnis oder ein Zeugnis in Urschrift und in beglaubigter Abschrift, das eine ausreichende, einer deutschen neunstufigen Höheren Lehr-

⁴⁾ Die Studierenden der Fakultät für Bauwesen können die für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderliche praktische Tätigkeit von 6 Monaten in den Hochschulferien erledigen.

anstalt entsprechende Vorbildung nachweist. Über die Berechtigung des ausländischen Zeugnisses zum Hochschulstudium im Heimatland ist, soweit sich nicht ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis selbst befindet, eine besondere Bescheinigung beizulegen;

3. die Abgangszeugnisse der etwa schon besuchten anderen Hochschulen und Universitäten, ferner die Zeugnisse über etwa erlangte akademische Grade;
4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
5. das Postgeld für die Rückantwort.

Sämtliche Zeugnisse müssen mit beglaubigter deutscher Übersetzung versehen sein.

B. Gasthörer

Als Gasthörer können zugelassen werden:

- a) Berufstätige Personen, die mindestens das Zeugnis der Reife für die 6. Klasse einer deutschen Höheren Lehranstalt besitzen, ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben oder sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne den Vorschriften für die Immatrikulation zu genügen.

Von dem Erfordernis der Reife für die 6. Klasse kann abgesehen werden, wenn der Aufzunehmende ein berufliches Interesse an dem Besuch einzelner Vorlesungen nachweist und wenn feststeht, daß er nach seiner Vor- und Allgemeinbildung in der Lage ist, den Vorlesungen mit Verständnis und Teilnahme zu folgen.

- b) Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die lediglich beabsichtigen, zu promovieren oder ihre Studien auf einzelnen Gebieten zu vervollständigen.

Der Ahnennachweis ist zu erbringen.

Fernimmatrikulation der zum Wehrdienst eingezogenen Abiturienten

Wehrmachtsangehörige, die die Berechtigung zum Hochschulstudium erworben haben, können bei einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eingeschrieben werden.

Sie richten einen schriftlichen Antrag — ohne Beifügung der Vorbildungsnachweise — an den Rektor der Hochschule, an der sie später das Studium aufzunehmen beabsichtigen und können eine Person benennen, die die Immatrikulation für sie durchführt und hierzu das erforderliche Reifezeugnis auf Anforderung der Hochschule vorlegen soll.

Die Antragsteller werden schriftlich von ihrer erfolgten Fernimmatrikulation in Kenntnis gesetzt und dürfen sich „Student“ nennen. Sie werden bei der Hochschule als „beurlaubt“ geführt und können nur dann Vorlesungen belegen, wenn sie von der Wehrmacht zur Aufnahme oder Fortsetzung ihres Studiums beurlaubt oder kommandiert worden sind. Bei der ordentlichen Immatrikulation ist neben dem Reifezeugnis die Bescheinigung über die an einer Hochschule erfolgte Fernimmatrikulation vorzulegen. Die Fernimmatrikulation ist gebührenlos.

Beurlaubungen

Studenten, die während des Semesters beurlaubt werden wollen, müssen rechtzeitig beim Rektor einen Antrag einreichen.

Wer nicht belegt oder es unterläßt, rechtzeitig Urlaub zu beantragen, kann im Verzeichnis der Studenten gestrichen werden.

Gang des Studiums, Studienpläne

Zur Auffrischung und Ergänzung der Grund- und Allgemeinbildung finden für Kriegsteilnehmer zu Semesterbeginn besondere Kurse statt (Merkblatt im Sekretariat erhältlich).

Den Studenten steht die Wahl der Vorlesungen und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu Übungen von dem Besitz genügender Kenntnisse abhängig machen.

Um die Studenten vor Mißgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, werden Studienpläne (vgl. Teil 11) aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. In Verbindung mit der Immatrikulation werden zur Beratung der Studenten in den einzelnen Fakultäten nach Bedarf Einführungsvorträge gehalten.

Den Studenten wird besonders empfohlen, die Vorlesungen der Kulturpolitischen Vortragsreihe zu besuchen.

Das Studium wird in den Fakultäten für Naturwissenschaften und für Bauwesen vorteilhaft im Winter-Semester, in der Fakultät für Maschinenwesen im Sommer-Semester begonnen. Der Studienbeginn in einem anderen Semester ist aber möglich (vgl. die Studienpläne).

Leibesübungen

Jeder der deutschen Studentenschaft angehörende Student (Studentin) ist verpflichtet, 3 Semester lang Leibesübungen zu treiben.

Der Nachweis regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zum weiteren Studium vom 4. Semester ab. Sie wird bescheinigt auf der Grundkarte, die als Ausweis beim Wechsel der Hochschule bzw. beim Belegen von Vorlesungen im 4. Semester dient.

Auch über die freiwillige Teilnahme an dem Sport sowie über die erzielten Leistungen werden Bescheinigungen ausgestellt.

Die Einschreibung zu den Leibesübungen erfolgt zu Beginn des Semesters im Institut für Leibesübungen (Hochschulstadion).

Prüfungen

An der Hochschule können in allen Fakultäten die Diplomprüfungen und die Doktorprüfungen abgelegt werden.

a. Die Diplomprüfung dient zur Erlangung des akademischen Grades eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing., Dipl.-Chem., Dipl.-Math., Dipl.-Phys., Dipl.-Meteorol.).

Zur Diplomprüfung werden nur Studenten zugelassen.

Die Prüfung besteht aus der Vorprüfung, und der Hauptprüfung; das Gesamtstudium dauert mindestens 7 Semester.

b. Die Doktorprüfungen dienen zur Erlangung des Grades eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.) und eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

Über die Habilitation (Dr.-Ing. habil.) vgl. die Reichshabilitationenordnung.

Das Nähere auch über die Diplomprüfungen in den exakten und beschreibenden Naturwissenschaften besagen die entsprechenden Prüfungs- und Promotionsordnungen, welche von der Hochschulverwaltung bezogen werden können. Weitere Auskunft geben Hochschulverwaltung und Fakultäten.

Die Diplom-Ingenieure der Technischen Hochschule Karlsruhe werden zur Ausbildung für den Höheren bautechnischen Verwaltungsdienst im Reich, sowie bei der Reichspost- und Reichstelegraphenverwaltung zugelassen.

Stipendien und Preise

Bedürftigen Studenten mit guten Leistungen kann Honorarnachlaß oder ein Stipendium bis zu 250 Mk. für das Semester gewährt werden. Hierfür stehen außer staatlichen Mitteln auch solche aus Stiftungen der Hochschule, insbesondere aus der Jahrhundertstiftung und der Jubiläumsstaatsstiftung zur Verfügung. Aus letzterer können besonders befähigte, bedürftige Studierende auch Stipendien im Betrage bis zu 1000 RM. im Jahr erhalten.

Weiterhin können Beihilfen bei Lehrausflügen gewährt werden, sowie Reise-Stipendien für den Besuch des Deutschen Museums in München.

Für die Bewilligung von Stipendien und Honorarnachlaß gelten besondere Richtlinien. Die Gesuche sind zu Semesterbeginn einzureichen. Auf die Anschläge am Schwarzen Brett wird verwiesen.

In der Abteilung für Architektur findet alljährlich ein Wettbewerb unter den Studenten statt, der die Bearbeitung eines größeren architektonischen Entwurfs in der Art und dem Umfang der Diplomarbeit zum Gegenstand hat. Dem Verfasser der besten Lösung wird als Preis eine Denkmünze zuerkannt. Die preisgekrönte Arbeit sowie die übrigen von der Abteilung mit der Mindestnote 4 beurteilten Lösungen können als Diplomarbeiten eingereicht werden.

Die Abteilung für Maschinenbau verleiht in der Regel jährlich am 25. Juli, dem Geburtstag von Ferdinand Redtenbacher, ein Redtenbacher-Preis, und zwar in erster Linie an denjenigen Diplomingenieur, der in der Abteilung im abgelaufenen Studienjahr die beste Diplomprüfung abgelegt hat. Der Preis besteht in einer Plakette mit dem Bildnis Redtenbachers.

Akademische Auslandsstelle Karlsruhe e. V.

(Hauptportal, Ostflügel)

Die Akademische Auslandsstelle erteilt Ausländern Auskunft über die Studienbedingungen. Sie betrachtet es als ihre Aufgabe, den ausländischen Studenten während ihres Aufenthaltes in Karlsruhe in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und anderen Fragen zur Seite zu stehen. Ihr Ziel ist, zu erreichen, daß die Ausländer von ihrem Studienaufenthalt in Karlsruhe nicht nur eine Bereicherung ihres Wissens mit sich nehmen, sondern daß sie durch die Berührung mit dem deutschen kulturellen und wirtschaftlichen Leben eine lebendige Verbindung gewinnen zu den Gegenwarts- und Zukunftsfragen ihres Gastlandes, und daß sich Bande tieferen Verständnisses anknüpfen, die auch nach der Rückkehr in ihr Heimatland lebendig bleiben.

Mitarbeiter der Auslandsstelle sind die Kuratoren für die verschiedenen Nationen.

Deutsche Studenten, die im Ausland studieren oder dort zur Vervollständigung ihrer Sprachkenntnisse die Ferien verbringen wollen, werden beraten; durch Zusammenarbeit mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst Berlin und dessen Zweigstellen im Ausland werden geeignete Anschriften vermittelt.

Das Praktikantenamt

Das Praktikantenamt gibt Auskunft über alle Fragen der praktischen Ausbildung und Werkarbeit. Ferner hat es zu entscheiden, wieweit die Beschäftigungszeit und Beschäftigungsart der nachgewiesenen Werkstattpraxis als vollwertige praktische Tätigkeit angerechnet werden können.

Die Studienberatung

Eine Studienberatung erfolgt im Allgemeinen durch die Hochschulverwaltung und das Studentenwerk. Studenten, die sich schon für eine bestimmte Studienrichtung entschieden haben, werden durch die Dekane beraten.

2. Honorare und Gebühren ¹⁾

I. Vorlesungshonorare

Jeder Student, Hörer und Gastteilnehmer zahlt für die Vorlesungs- oder Übungsstunde RM.
2.50
 Von Studenten der Architektur-Abteilung, die am Unterricht an der Hochschule für bildende Künste teilnehmen, wird dort das gleiche Honorar erhoben, wie für Vorlesungen an der Technischen Hochschule.

II. Pauschhonore und Ersatzgelder

	Pauschhonorar RM.	Ersatzgeld RM.
Ganztägige Laboratorien und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten	35.—	30.—
Halbtägige Laboratorien (mehr als 8 Stunden)	20.—	20.—
Kleine Laboratorien (5—8 Stunden)	12.—	15.—
Maschinenlaboratorium	12.—	15.—
1—4stündige Laboratorien, je Stunde	2.50	2.50
Außer der üblichen Vorlesungsgebühr wird erhoben für:		
Maschinenzeichnen		10.—
Experimentelle Doktor- und Diplomarbeiten		40.—

III. Studiengebühr

Jeder Student bezahlt im Semester eine für Hochschulzwecke bestimmte allgemeine Studiengebühr von 80 RM.

Studenten, die 7 Semester studiert und sich zur Ablegung der Diplomhauptprüfung oder Doktorprüfung gemeldet haben, zahlen eine ermäßigte Studiengebühr.

IV. Sonstige Gebühren

	RM.
1. Gebühr für die erstmalige Immatrikulation	30.—
2. Gebühr für die Immatrikulation nach vorherigem Besuch einer anderen deutschen Hochschule	15.—
3. Wiederimmatrikulation nach Streichung im Verzeichnis der Studenten	30.—
4. Wohlfahrtsgebühr	31.—
Für Ausländer	24.80

V. Hörschein

Hörer und Gastteilnehmer haben in jedem Semester neben den Unterrichtsgeldern und etwaigen Ersatzgeldern eine Gebühr für den Hörschein zu entrichten.

Sie beträgt	RM.
bis zu 2 Wochenstunden	5.—
bis zu 4 Wochenstunden	10.—
bis zu 6 Wochenstunden	15.—
bis zu 8 Wochenstunden	20.—
bis zu 10 Wochenstunden	60.—
über 10 Wochenstunden	80.—

¹⁾ Bestimmungen über Sonderförderung (Gebührenerleichterung, Unterhaltszuschuß usw.) für Kriegsteilnehmer und Kriegsverwehrte sind auf dem Sekretariat zu erfragen (Deutsche Wissenschaft, Erz. u. Volksb. 1941 Heft 11).

Beamte und Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront, die nicht mehr als 4 Wochenstunden hören, sowie die Studierenden der Landeskunstschule, der Bad. Hochschule für Musik, des Staatstechnikums und der Theaterakademie erhalten den Hörschein gebührenfrei; bei höherer Wochenstundenzahl haben Beamte und DAF-Mitglieder die gleichen Gebühren zu entrichten wie die übrigen Gastteilnehmer

VI. Prüfungsgebühren

	RM.
1. Für die Doktorprüfung	200.—
2. Bei der Diplomprüfung:	
a) Vorprüfung	40.—
Wiederholungsprüfung	20.—
b) Hauptprüfung	80.—
Wiederholungsprüfung	40.—
Für die Drucksachen gelten die folgenden Preise:	
Promotionsordnungen (nach Fachrichtungen getrennt) je	—,20
Diplomprüfungsordnung (nach Fachrichtungen getrennt) je	—,50
Bibliotheksordnung	—,20
Vorlesungs-Verzeichnis	—,50
Wiederholte Ausstellung des Studienbuchs	5.—
Wiederholte Ausstellung der Ausweiskarte	2.—

Postscheckkonto der Hochschule: Karlsruhe 6318.

3. Karlsruher Studentenschaft

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Karlsruhe ist auf Grund der Verordnung des Bad. Staatsministeriums vom 20. Mai 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 S. 89) der anerkannte Selbstverwaltungskörper der Studenten der Hochschule.

Die Studentenschaft ist ein verfassungsmäßiges Glied der Hochschule und untersteht den Aufsichtsrechten des Staates gegenüber der Hochschule.

Die Führung der deutschen Studentenschaft liegt seit dem 6. November 1936 in den Händen des Reichsstudentenführers. Damit wurde die Führung der deutschen Studentenschaft mit der Führung des NSD-Studentenbundes in einer Hand vereinigt und in einer Dienststelle, der Reichsstudentenführung, zusammengeschlossen.

Die voll eingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung (im Sinne der Nürnberger Gesetze) und Muttersprache bilden, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, die Studentenschaft der Hochschule.

Die Aufnahme in die deutsche Studentenschaft vollzieht sich mit der Immatrikulation. Voraussetzung hierzu ist die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht. Bei zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit ist eine Studiengenehmigung der Reichsstudentenführung bzw. eine Bescheinigung über die erfolgte Ableistung des studentischen Ausgleichsdienstes vorzulegen. Jeder deutsche Student ist verpflichtet im Laufe seines Studiums an allen studentischen Ernte-, Rüstungs- oder Kriegseinsätzen teilzunehmen.

Der NSD-Studentenbund und seine Kameradschaften

Der NSDStB. ist eine Gliederung der NSDAP. und von ihr mit der Erziehungsaufgabe des deutschen Studenten während der Zeit seines Studiums beauftragt. Innerhalb der deutschen Studentenschaft ist er die Auslese- und Führungsorganisation der nationalsozialistischen Bewegung. Jeder deutsche Student kann durch

den Eintritt in eine Kameradschaft Anwärter der NSDAP. werden. Seine endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt nach zweisemestriger Bewährung innerhalb der Kameradschaft durch Berufung durch den Studentenführer. Jeder Parteigenosse und Angehörige einer Gliederung der NSDAP. ist verpflichtet in eine Kameradschaft einzutreten.

Die Kameradschaften sind Erziehungsgemeinschaften innerhalb des Studentebundes. Sie sind Lebensgemeinschaften, ihre Mitglieder bleiben nach Beendigung des Studiums Angehörige der Kameradschaft als Alte Herren. Gleichzeitig erfolgt die Überweisung aus dem NSDStB. in den NS.-Altherrenbund der deutschen Studenten.

Zur Zeit bestehen an unserer Hochschule 7 Kameradschaften.

Fachschaften

Innerhalb der 3 Fakultäten bestehen an der Hochschule 6 Fachschaften, denen jeder ordentliche Student deutscher Abstammung angehört. Ausländer arischer Abstammung können Mitglieder werden.

Im Anschluß an die Kameradschaftserziehung führen die Fachschaften die politisch-fachliche Erziehung in der Fachschaftsarbeit und dem Reichsberufswettkampf durch.

Auf der Grundlage einer durch die Kameradschaftserziehung gefestigten nationalsozialistischen Weltanschauung und politischen Haltung stellt der Student hier seine wissenschaftlichen Fähigkeiten in den Dienst politisch und wirtschaftlich vordringlicher Probleme. Hier stellt er sich durch Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Forschung in die Front des Schaffens aller Deutschen. Jeder deutsche Student nimmt an der Fachschaftsarbeit bzw. dem Reichsberufswettkampf (RBWK.) teil. Er erhält von der Studentenführung hierfür eine Bescheinigung.

Die örtliche Studentenführung

Die Führung der örtlichen Studentenschaft und der Hochschulgruppe des NSDStB. ist in der örtlichen Studentenführung zusammengefaßt. Ihr untersteht führungsmäßig und disziplinar jeder an der Hochschule immatrikulierte deutsche Student.

Bekanntmachungen und Anordnungen der Studentenführung werden am schwarzen Brett angeschlagen.

Die Sprechstunden des örtlichen Studentenführers, sowie seiner Amtsleiter finden in den Diensträumen der Studentenführung im Studentenhaus, Horst-Wesselring 7, statt. Die Sprechzeiten sind dort am schwarzen Brett ersichtlich.

Soldatendienst

Alle bei der Wehrmacht befindlichen Studenten einschließlich der Fernimmatrikulierten werden vom Soldatendienst des Reichsstudentenführers, Studentenführung T. H. Karlsruhe, betreut. Hierfür stehen zum Versand zur Verfügung:

Studienführer, hrsg. von der Reichsstudentenführung,
Soldatenbriefe für Studenten,
Frontmitteilungsblatt unserer Hochschule,
„Die Bewegung“, Zeitschrift der deutschen Studenten,
Fachzeitschriften.

Auskunft durch die örtliche Studentenführung.

4. Studentenwerk Karlsruhe

Dienststelle des Reichsstudentenwerks, öffentlich-rechtliche Anstalt

Das Studentenwerk Karlsruhe hat die Aufgabe, die Angehörigen der Technischen Hochschule Fridericiana in wirtschaftlicher Hinsicht zu betreuen. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, denen alle Einkünfte und Gewinne restlos zugeführt werden.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Studentenwerk Karlsruhe das Studentenhaus zur Verfügung. Hier befinden sich neben den Amträumen des Studentenwerks, den Geschäftsräumen des NSDStB. und der Studentenschaft zahlreiche Aufenthaltsräume, wie

- Mensa academica,
- Tagesheim mit Ausgabe von Efrischungen,
- Zeitungs- und Zeitschriften-Lesezimmer,¹⁾
- Bücherei und Lesezimmer,¹⁾
- Spielzimmer,¹⁾
- großer Saal für Veranstaltungen.
- Wohnheim für kriegsversehrte Studenten (im Aufbau), Kriegsstraße 88
(gegenüber der Markthalle).

Die Arbeit des Studentenwerks gliedert sich im wesentlichen in 3 Gruppen:

- I. Förderung,
- II. Gesundheitsdienst,
- III. wirtschaftl. Einrichtungen.

I. Förderung

Voraussetzung für die Aufnahme in die Förderung ist neben wirtschaftlicher Bedürftigkeit volle körperliche und geistige Gesundheit. Charaktervolle Lebensführung und nationalsozialistische Gesinnung werden ebenso vorausgesetzt wie vorzügliche Eignung zu wissenschaftlicher Ausbildung und akademischem Beruf. Entscheidend sind dabei nicht einzelne Anlagen und Fähigkeiten, sondern geistige Leistungsfähigkeit und die gesamte Persönlichkeit des Bewerbers.

Die Förderung des Bewerbers kann erfolgen durch Anfängerbeförderung, Fortgeschrittenförderung, Abschlußförderung, Reichsförderung.

II. Gesundheitsdienst

Der studentische Gesundheitsdienst gliedert sich in:

- Pflichtuntersuchung,
- Krankenkasse,
- Krankenförderung und
- Unfallversicherung;

die Diebstahlversicherung ist ihm ebenfalls angeschlossen.

Die Pflichtuntersuchungen haben den Zweck, vorhandene Krankheitsherde frühzeitig zu erkennen, so daß dadurch die Möglichkeit einer vorbeugenden Behandlung gegeben ist, die die Kosten herabsetzt und die Ansteckungsgefahr vermindert.

Jeder immatrikulierte Student hat sich der Pflichtuntersuchung zu unterziehen und zwar zu Beginn des 1. und im 5. Semester.

Die Krankenkasse hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und des Tarifs ihren Mitgliedern während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Kosten notwendiger Heilungsmaßnahmen zu ersetzen. Vor Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe ist bei der Krankenkasse ein Krankenschein zu holen.

Aufgabe der Krankenförderung ist es, die versicherungsmäßig beschränkten Leistungen der Krankenkassen in besonderen Krankheitsfällen zu ergänzen durch Einzelhilfe im Falle der Bedürftigkeit.

¹⁾ Während des Kriegs anderen Zwecken zugeführt.

Bei der Unfallversicherung, der jeder Student zwangsläufig angehört, betragen die Versicherungssummen:

RM. 1 000.— für den Fall des Todes,

RM. 20 000.— für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, bis zu RM. 1 000.— Kurkostenersatz.

Ersatzpflichtig sind sämtliche Unfälle, die sich innerhalb der Gebäude oder des Geländes der Hochschule, bei Lehrausflügen, Besichtigungen unter Leitung eines Hochschullehrers ereignen. Sofortige Meldung beim Studentenwerk ist erforderlich.

Die Diebstahlversicherung leistet weitestgehend Ersatz für innerhalb des Hochschulbetriebes abhanden gekommene Gegenstände.

III. Wirtschaftliche Einrichtungen

Zu den wirtschaftlichen Einrichtungen des Studentenwerks Karlsruhe e. V. gehören:

Mensa academica (Essenpreis mittags und abends je RM. —.80),

Erfrischungsraum,

Arbeitsvermittlungsamts,

Vergünstigungsamt,

Wohnungsvermittlungsamts,

Bücherei,

Zeitungs- und Zeitschriftenlesezimmer.

IV. Beratungsdienst des Reichsstudentenwerks

Bezirksstelle Südwestdeutschland ¹⁾

Das Reichsstudentenwerk, Abteilung Beratungsdienst und die im Großdeutschen Reich vorhandenen 18 Bezirksstellen üben die gesamte Studienberatung an den Hoch- und Fachschulen im Auftrage des Reichserziehungsministeriums und der Reichsstudentenführung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium aus. Arbeitsgebiete:

1. Sachkundige Beratung der Schüler, Abiturienten und Studenten in allen Studien- und Berufsfragen,
 2. Auskunft über die Kosten des Studiums, die wirtschaftlichen Grundlagen, Mitwirkung bei der Auslese zur Studienförderung durch das Reichsstudentenwerk und zum Langemarckstudium,
 3. Beratung und Betreuung der Wehrmichtsangehörigen und insbesondere der Versehrten im Rahmen des Soldatendienstes der Reichsstudentenführung.
- Studien- und berufskundliche Schriften, Merkblätter und Studienordnungen sind in den Bezirksstellen erhältlich.

Die Beratung erfolgt unentgeltlich, doch ist schriftlichen Anfragen das Rückporto beizulegen.

Außerdem besteht in jedem Studentenwerk eine Abteilung „Studienberatung“, die Auskünfte über allgemeine Studienbedingungen insbesondere der örtlichen Hochschule erteilt.

5. Der Dozentenbund und sonstige Einrichtungen

Der NSD-Dozentenbund

Die Neugestaltung von Hochschule und Wissenschaft aus dem Geiste des Nationalsozialismus erfordert den Einsatz einer weltanschaulich geschlossenen Kampftruppe auch in der Dozentenschaft. Schon 1934 war innerhalb der Fachschaft Hochschullehrer im NS.-Lehrerbund ein nationalsozialistischer Dozentenbund gebildet worden. Im folgenden Jahr wurde er als selbständige Gliederung der NSDAP. in diese in derselben Weise eingegliedert wie der NSD.-Studentenbund. Dozenten- und Studentenbund stellen die offiziellen Parteigliederungen an den Hochschulen dar. Beide Organisationen sind in ihrem Arbeitsbereich selbständig, sollen aber auf das Engste zusammenarbeiten.

¹⁾ Stuttgart N, Seestraße 6 (F. 90541). Leiter: Dr. Tritt. Sprechstunden: Di u. Fr 16—18 oder nach vorheriger Vereinbarung.

Aufgabe des NSD.-Dozentenbundes ist es, an der Formung der nationalsozialistischen Hochschule richtunggebend mitzuwirken. Dieses Ziel sucht er auf folgenden Wegen zu erreichen:

1. Maßgebliche Beteiligung bei der Berufung der Hochschullehrer und bei der Einstellung der Assistenten.
2. Einheitliche Ausrichtung der gesamten Dozentenschaft im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung.
3. Förderung des Dozentennachwuchses.

Kulturpolitische Arbeitsgemeinschaft des Dozentenbundes

Aus der Erkenntnis heraus, daß das Ringen um die nationalsozialistische Weltanschauung mit der Machtübernahme 1933 nicht beendet war, sondern auf neuen Ebenen erst begonnen hat, hat die „Kulturpolitische Arbeitsgemeinschaft“ es sich zur Aufgabe gemacht, an der Erneuerung der deutschen Wissenschaft mitzuarbeiten und Beiträge zu einer organischen Angliederung der Wissenschaften an die große völkische Neuordnung zu leisten.

Sie sucht diesen Zweck durch Ausspracheabende in engerem Kreis und durch öffentliche Vorträge sowie durch Herausgabe einer Schriftenreihe zu erreichen, wobei Fragen, die über die engeren Fachgebiete einer Technischen Hochschule hinausgreifen, im Vordergrund stehen sollen.

Das Auslandsamt der Dozentenschaft

Das Auslandsamt der Dozentenschaft der deutschen Universitäten und Hochschulen hat sich zur ehrenamtlichen Aufgabe gemacht, alle ausländischen graduierten Akademiker sämtlicher Fakultäten und Nationen, die kürzere oder längere Zeit in Deutschland weilen, in das wissenschaftliche, wirtschaftliche, industrielle, soziale und kulturelle Leben Deutschlands einzuführen.

Den ausländischen Gästen soll durch das Auslandsamt gleichzeitig die Möglichkeit zu persönlicher Fühlungnahme und zum Gedankenaustausch mit deutschen Fachkollegen gegeben werden. Die Leitung des Stützpunktes der Auslandsarbeit an der Technischen Hochschule Karlsruhe liegt in Händen von Dr.-Ing. habil. Weymann. Er steht allen ausländischen Kollegen jederzeit zu Auskünften persönlicher oder wissenschaftlicher Art gern zur Verfügung.

Das Außeninstitut

Das Außeninstitut der Technischen Hochschule hat die Aufgabe, auf allen Gebieten der Wissenschaft, Technik und Kultur den innern geistigen Zusammenhang der Hochschule zu fördern, um damit eine geschlossene Wirkung der Hochschule im Volksleben zu gewinnen; dazu hat das Außeninstitut das Recht und die Pflicht, alle Arbeiten aus dem Gesamtarbeitsgebiet der Technischen Hochschule zu übernehmen, deren Durchführung im allgemeinen Interesse erwünscht ist, ohne in den regelmäßigen Aufgabenkreis der Abteilungen zu fallen,

im besonderen

- a) die Fort- und Weiterbildung aller technisch-wissenschaftlich oder künstlerisch-technisch geschulten Personen, die das Bedürfnis haben, sich über die Fortschritte ihres Faches auf dem Laufenden zu halten;
- b) die Pflege von Sondergebieten, die nicht zum allgemeinen Lehrplan an der Technischen Hochschule gehören, und die Erörterung besonders wichtiger und dringlicher Fragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen in erster Linie Vorträge, Vortragsreihen, Ausstellungen, Übungen und Lehrausflüge. Diese Veranstaltungen werden hauptsächlich in Karlsruhe oder in der Umgebung von Karlsruhe abgehalten. Daneben werden aber Veranstaltungen des Außeninstituts gegebenenfalls auch an andere Orte des In- und Auslandes verlegt.

Das Presseamt

hat die Aufgabe, Fühlung mit der Tagespresse zu halten und durch Belieferung der Tageszeitungen und fachlichen Zeitschriften mit Nachrichten und Aufsätzen aus dem Bereich der Technischen Hochschule das Interesse der Öffentlichkeit für die Fortschritte der Technik und die Arbeiten der Technischen Hochschule in geeigneter Weise zu wecken und zu steigern.

Die Karlsruher Hochschulvereinigung

Die Karlsruher Hochschulvereinigung unterhält dauernde Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zur Förderung der Hochschule. Sie dient diesem Zweck vornehmlich durch Anregung und Ermöglichung von technisch-wissenschaftlichen Versuchen, von Studienreisen und von Veröffentlichungen und durch Verbesserung der Ausstattung der Hochschule mit Lehr- und Forschungsmitteln aller Art.

Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger der Technischen Hochschule Karlsruhe

Mitglied der Gemeinschaft kann jeder ehemalige Angehörige (Student oder Lehrer) der Technischen Hochschule werden. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 5 RM.

Über die Verwendung der jährlichen Einnahmen der Gemeinschaft beschließt das Kuratorium.

Deutsch-ausländische Akademikervereinigung (D.A.A.V.) Karlsruhe

Mitglied der D.A.A.V. kann jeder deutsche und ausländische Student werden. Die Vereinigung hat die Aufgabe, die ausländischen Studenten während ihres Studienaufenthalts in Deutschland zu betreuen und die Verbindung zu ihnen nach Abschluß des Studiums aufrechtzuerhalten.

B. Personal- und Anschriftenverzeichnis

6. Hochschulführung, Verwaltung und Ämter

Rektor

Prof. Dr.-Ing. Weigel

Prorektor

Prof. Dr. Schmidt

Dekane und Abteilungsleiter

Fakultät für Naturwissenschaften: Prof. Dr. Scholder

Abteilung für Mathematik und Physik: Prof. Dr. Haack

Abteilung für Chemie: Prof. Dr. Scholder (Stellv. Prof. Dr. Ulich)

Abteilung für nichtnaturwissenschaftl. Ergänzungsfächer: Prof. Dr. Scholder

Fakultät für Bauwesen: Prof. Dr.-Ing. Raab

Abteilung für Architektur: Prof. Haupt (Stellv. Prof. v. Teuffel)

Abteilung für Bauingenieurwesen: Prof. Dr.-Ing. Raab

(Stellv. Prof. Wittmann)

Fakultät für Maschinenwesen: Prof. Kluge

Abteilung für Maschinenbau: Prof. Kluge (Stellv. Prof. Dr.-Ing. Overlach)

Abteilung für Elektrotechnik: Prof. Dr.-Ing. Thoma

(Stellv. Prof. Dr. Backhaus)

Senat

Den Senat bilden Rektor, Prorektor, die Dekane und die